MAIN-KINZIG-KREIS

ANTRAG AUF ZUSTIMMUNG ZUR ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT

Wir,

_____, _____ _____ _____
(Name Mutter) (Vorname Mutter) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

_____, _____ _____ _____
(Name Vater) (Vorname Vater) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

beantragen hiermit die Zustimmung der Ausländerbehörde des Main-Kinzig-Kreises zur Anerkennung der Vaterschaft

☐ für das am _____ geborene Kind _____
(Geburtsdatum) (Name, Vorname)

☐ für das mit Entbindungstermin _____ erwartete Kind
(Entbindungstermin lt. Mutterpass)

gemäß § 85a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Auf unsere Mitwirkungspflichten aus § 85c Abs. 5 AufenthG und die möglichen Folgen einer Nichterfüllung wurden wir hingewiesen.

Insbesondere wurden wir auf die Vermutungsregelung des § 85 b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG hingewiesen **(siehe Seite 4, Hinweise).**

Angaben zum Sachverhalt

1. **Haben Sie den Anerkennenden nach der Geburt des Kindes geheiratet?**

☐ Nein

☐ Ja

Falls ja: ☐ Nachweis (z. B. Auszug Eheregister) liegt bei ☐ wird nachgereicht

☐ keine Nachweise vorhanden

2. **Leben Sie mit dem Anerkennenden in einer gemeinsamen Wohnung?**

☐ Nein

☐ Ja

Falls ja, seit wann?

☐ Meldebescheinigung liegt bei ☐ Meldebescheinigung wird nachgereicht

3. **Welche Sprache(n) sprechen Sie?**
   Mutter : _____

   Vater: _____

4. **Wie haben Sie den Anerkennenden kennengelernt?**

5. **Haben Sie als Mutter in den letzten vier Jahren bereits mehr als zweimal die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt?**

   ☐ Nein

   ☐ Ja.

Falls ja, welche?

6. **Liegt bereits die Zustimmung oder Ablehnung zur Anerkennung der Vaterschaft für ein anderes Kind vor?**

   ☐ Nein

   ☐ Ja

   Falls ja, durch welche Ausländerbehörde (bitte eine Kopie der Entscheidung beilegen)

7. **Besteht ein über mindestens sechs Monate dauernder regelmäßiger Umgang zwischen dem Anerkennenden und dem Kind?**

☐ Nein

☐ Ja

Falls ja, in welcher Form und welchem Umfang?

8. **Liegt ein DNA-Test (im Sinne des § 17 GenDG) vor?**

☐ Nein

☐ Ja

Falls ja:

☐ DNA-Testergebnis liegt bei ☐ DNA-Testergebnis wird nachgereicht

Falls nein:

Besteht die Bereitschaft einen entsprechenden Test durchzuführen zu lassen?

☐ Nein

☐ Ja

9. **Möglichkeit für weitere Angaben (optional):**

HINWEIS NACH § 85C ABS. 6 AUFENTHG

Gemäß § 85c Abs. 5 AufenthG sind Sie verpflichtet, diejenigen Tatsachen mitzuteilen und Handlungen vorzunehmen, die für die Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Zustimmung wesentlich sind, sowie hierfür erforderliche Nachweise, die Sie erbringen können, vorzulegen; dies gilt insbesondere für Tatsachen und Nachweise im Sinne des § 85b Absatz 2 (Vermutung der Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung) und 3 Satz 2 AufenthG (Vermutung der Nicht-Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung). Im Übrigen gilt § 82 AufenthG (Mitwirkungspflichten), wonach ein Ausländer verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Ihm kann dafür eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt entsprechend, wenn der Anerkennende oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen.

Im Falle der Nichterfüllung Ihrer Mitwirkungspflichten wird nach Aktenlage und gemäß der gesetzlichen Vermutungstatbestände des § 85b AufenthG entschieden. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass nach § 85b Abs. 2 Nummer 5 AufenthG die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung vermutet wird, wenn Sie wiederholt und unentschuldigt einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen nicht nachgekommen sind, sich in einer persönlichen Anhörung nicht oder in wesentlichen Teilen nicht zu Ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Vaterschaftsanerkennung geäußert haben oder im Rahmen einer Anhörung keine oder auf wesentliche Fragen falsche oder nur unvollständige Angaben gemacht oder angeforderte erforderliche Nachweise unentschuldigt nicht vorgelegt haben.

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 85c Absatz 5 Satz 1 AufenthG erster Halbsatz eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht, um eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft nach § 85c Absatz 1 AufenthG zu erwirken oder eine so erlangte Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Machen Sie unrichtige oder unvollständige Angaben, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen, wird dies mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Ein Ausländer kann darüber hinaus ausgewiesen werden, wenn er u.a. falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, eines Passersatzes oder einer Duldung gemacht hat (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG).

Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bitte bestätigen!

☐ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

☐ Die Belehrung und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

_____	_____	_____
Ort und Datum	**1. Unterschrift (Mutter)**	**2. Unterschrift (Vater)**